

Nds. Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat 204
Calenberger Straße 2
30167 Hannover

Antrag gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von gemeinnützigen Tierheimen oder gemeinnützigen tierheimähnlichen Einrichtungen wegen gestiegener Energie- und Futterkosten

Erläuterung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Fragen zur Billigkeitsleistung können Sie gerne per E-Mail (tierschutz@ml.niedersachsen.de) an uns richten.

1. Angaben zum Antragsteller

Erläuterung

Für die Bearbeitung des Antrags, mögliche Rückfragen und die eventuelle Bewilligung werden einige Angaben zu Ihrer Einrichtung benötigt.

Antragsteller (z. B. „Tierschutz im Harz e. V“.)

ggf. abweichender Name des Tierheims oder der tierheimähnlichen Einrichtung

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Vertretungsberechtigte Person(en) (z. B. Vorsitzender bei einem e. V.)

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

IBAN

2. Angaben zur wirtschaftlichen Lage des Antragstellers

Es wird versichert, dass der Antragsteller wegen gestiegener Energie- und Futterkosten in wirtschaftliche Not geraten ist oder zu geraten droht.

3. Angaben zur Berechnung der beantragten Billigkeitsleistung

Erläuterung

Die Höhe der Billigkeitsleistung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch der letzten drei Abrechnungsjahre vor Antragstellung. Pro durchschnittlich verbrauchter Kilowattstunde beträgt der Zuschuss 0,50 EUR. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 30.000 EUR pro Antragssteller. Der Strom muss für den Betrieb des Tierheims oder der tierheimähnlichen Einrichtung verbraucht worden sein.

Jahr	von	bis	Stromverbrauch der Einrichtung in kWh
1			
2			
3			
Summe:			
Durchschnitt:			

Erläuterung

durchschnittlicher Verbrauch in kWh * 0,5 €/kWh = Höhe der beantragten Billigkeitsleistung

Beantragt wird eine Billigkeitsleistung in Höhe von € .

4. Angaben zu bestehenden Förderungen durch das Land Niedersachsen

Erläuterung

Im Einzelfall kommt es vor, dass ein Tierheim oder eine tierheimähnliche Einrichtung bereits durch eine andere Behörde des Landes Niedersachsen (z. B. durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) gefördert wird. Dies kann sich auf diesen Antrag auswirken. Finanzielle Förderungen, die Sie vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erhalten, müssen Sie nicht angeben.

Der Antragsteller wird

- nicht
 wie folgt

durch andere Behörden des Landes Niedersachsen finanziell gefördert:

5. Hinweise

- Die Angaben des Antragstellers in den Ziffern 1 bis 3 sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Ein Subventionsbetrug ist nach dieser Vorschrift strafbar.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.
- Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, wenn ein Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst wie unwirksam wird. Das gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und der Bewilligungsbehörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für 10 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- Der Niedersächsische Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern zu prüfen.

6. Anlagen

Erläuterung

Es können nur gemeinnützige Einrichtungen gefördert werden, die über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz verfügen. Bitte übersenden Sie mit diesem Antragsformular die folgenden Anlagen.

- Kopie der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz
- Kopie des „Freistellungsbescheids zur Körperschaftssteuer“
- Kopie des Registerauszuges (z.B. Vereinsregister bei einem e. V.)
- Kopien der letzten drei Jahresabrechnungen für Strom
- Unter Umständen zu Nr. 4: Kopien von Bescheiden anderer Behörden des Landes Niedersachsen.

Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweise

- Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten lauten: datenschutz@ml.niedersachsen.de
- Ihre Daten werden erhoben, um den Antrag bearbeiten zu können
- Rechtsgrundlage für die mit der Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung verbundenen Datenverarbeitungsvorgänge ist Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 53 LHO.
- Wir legen Ihre personenbezogenen Daten nur auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften offen oder wenn Sie Ihre Einwilligung (Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a i.V.m. Art. 7 DSGVO) erteilt haben.
- Die Daten werden entsprechend den rechtlichen Vorgaben gespeichert.
- Sie haben hinsichtlich der Datenverarbeitung folgende Rechte:
 - **Auskunft:**Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen.
 - **Berichtigung:**Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).
 - **Löschung:**Sie haben das Recht zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B., wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen.
 - **Einschränkung der Verarbeitung:** Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B., wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung, ob dem Widerspruch stattgegeben werden kann.
Datenübertragbarkeit: Sie haben gemäß Art. 20 DSGVO das Recht, die uns aufgrund Ihrer Einwilligung freiwillig zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, sodass Sie diese Daten einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen können.
 - **Widerspruch:** Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit im Rahmen der Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.
 - **Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO):** Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
 - **Beschwerde:** Sie haben das Recht, eine datenschutzrechtliche Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, einzulegen.